



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

65. Jahrgang

Ansbach, 17. August 2020

Nr. 8

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	124
Änderungsverordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach vom 24. Juli 2020.....	125
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Ergänzung & Erweiterung der bestehenden Teilelektrifizierung im bayernhafen Regensburg durch die Bayernhafen GmbH & Co. KG, Linzer Straße 6, 93055 Regensburg	125
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg – ZVGN	126
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder (Entschädigungssatzung) vom 23. Juli 2020.....	127
Satzung über die Beauftragte/den Beauftragten des Bezirkes Mittelfranken für die Belange der Menschen mit Behinderung vom 23. Juli 2020.....	127
Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirkes Mittelfranken über die Einrichtung eines Mittelfränkischen Behindertenrates vom 23. Juli 2020	128
Richtlinien des Bezirkes Mittelfranken zur Förderung von Museen, Sammlungen, Ausstellungen	129
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020	131
Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 15. Juli 2020	132
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken, Sitz Schwabach, Geschäftsstelle in Nürnberg, für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	133
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für das Haushaltsjahr 2020.....	134
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Stockheim“ der Stadt Spalt, Änderung der Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.....	134
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2020.....	135
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	136



Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Juli 2020 Gz. 55.1-8645

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, so dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter

<https://www.anhoerungsportal.de>

von Dienstag, den 1. September 2020 bis einschließlich Donnerstag, den 1. Oktober 2020 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis einschließlich zum 2. November 2020 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken * ab Dienstag, den 1. September 2020 bis einschließlich Donnerstag, den 1. Oktober 2020 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bei der Regierung von Mittelfranken erfolgt die öffentliche Auslegung durch Aushang im Schaukasten für öffentliche Bekanntmachungen.

Zudem wird die Bekanntmachung im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz“ > „Aktuelles“ > „Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern über invasive Arten“ veröffentlicht.

Bis einschließlich zum 2. November 2020 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o. g. Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

* Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt,
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg

Bayerisches Landesamt für Umwelt,
Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale

Regierung von Oberbayern,
Maximilianstraße 39, 80538 München

Regierung von Niederbayern,
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

Regierung von Schwaben,
Fronhof 10, 86152 Augsburg

Regierung der Oberpfalz,
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Regierung von Oberfranken,
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Regierung von Mittelfranken,
Promenade 27, 91522 Ansbach

Regierung von Unterfranken,
Peterplatz 9, 97070 Würzburg

MFrABI S. 124

**Änderungsverordnung
zur Änderung des Gebiets der Stadt Nürnberg
und der Stadt Schwabach**

Vom 24. Juli 2020

Die Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach vom 09.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 01.01.2020 werden in die Stadt Schwabach die Flurstücke 222/4, 222/3, 222, 223/1 und 378/62 der Gemarkung Reichelsdorf aus der Stadt Nürnberg umgegliedert.

(2) Mit Wirkung vom 01.01.2020 werden in die Stadt Nürnberg die Flurstücke 629/4 und 629 der Gemarkung Wolkersdorf aus der Stadt Schwabach umgegliedert.

§ 2

Die Pläne des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg und des Amtes für Breitband Digitalisierung und Vermessung Schwabach im Maßstab 1 : 1.000 vom 15.07.2020 sind Bestandteil dieser Verordnung. Diese liegen bei der Regierung von Mittelfranken auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ansbach, 24. Juli 2020

Regierung von Mittelfranken
Dr. B a u e r
Regierungspräsident

siehe Lagepläne Anlage 1 und 2

MFrABI S. 125

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Ergänzung & Erweiterung der bestehenden Teilelektrifizierung im bayernhafen Regensburg durch die Bayernhafen GmbH & Co. KG, Linzer Straße 6, 93055 Regensburg**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2020 Gz. RMF-SG32-4354-9-157

Die Bayernhafen GmbH & Co. KG beabsichtigt die Ergänzung und Erweiterung der bestehenden Teilelektrifizierung im bayernhafen Regensburg und hat hierfür bei der Regierung von Mittelfranken eine planrechtliche Genehmigung nach den §§ 18 ff. AEG beantragt.

Gegenstand des inmitten stehenden Vorhabens am Standort bayernhafen Regensburg sind im Wesentlichen folgende bahninfrastrukturelle Ergänzungs-, Erweiterungs- und Rückbaumaßnahmen:

- Neuerrichtung von 77 Oberleitungsmasten an bereits vorhandenen Gleisstrecken und Weichenabschnitten (Gleise 1, 10, 11, 40, 41 (43), 42, 44, 45, 46 und 47 in Teilabschnitten) im Bereich des Hafenhafens und dem Bereich zwischen Hafenhafensbahnhof und Ölhafen bis unmittelbar westlich der Gleiskreuzung mit der Wiener Straße;
- Neuüberspannung mit Oberleitung von rund 6.727 Metern an bestehenden Gleisstrecken und Weichenabschnitten im oben angeführten Bereich;
- Rückbau eines Oberleitungsmastes (Mast 26 b) im Hafenhafensbahnhof;
- Rückbau von rund 33 Metern Oberleitung zwischen Mast 7 und Mast 6a am westlichen Rand des Hafenhafensbahnhofs.

Für das beschriebene Vorhaben ergibt sich aus § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Mit dem Vorhaben ist mangels einer Steigerung des Eisenbahnverkehrs keine Erhöhung betriebsbedingter Immissionen auf umliegende, schutzwürdige Gebiete verbunden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Auf weitere in Betracht zu ziehende Umweltbelange hat das Vorhaben allenfalls unerhebliche Auswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. E n g e l h a r d t - B l u m
Regierungsvizepräsidentin

MFrABI S. 125

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. August 2020 Gz. RMF-SG12-1444-2-66

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg hat in ihrer 93. Verbandsversammlung am 30.06.2020 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung einstimmig beschlossen.

Mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 06.08.2020 wurde die Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 1 S. 1 und 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 8. Januar 1996
(Regierungsamtsblatt S. 17), zuletzt geändert
durch Satzung vom 1. Juni 2017
(MFrABI S. 106)**

Vom 7. August 2020

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 6. August 2020 Gz. RMF 12-1444-2-66, folgende Satzung:

Art. 1

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgaben,

1. die sich aus dem Grundvertrag für den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen;
2. die öffentlichen Verkehrsinteressen der Verbandsmitglieder und anderer kommunaler Gebietskörperschaften zu koordinieren und auf deren Umsetzung, insbesondere durch die Verbundgesellschaft hinzuwirken;
3. Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV in Anspruch zu nehmen;
4. Zahlungen seiner Mitglieder, die mit Zuwendungen nach Nr. 3 im Zusammenhang stehen, entgegenzunehmen.“

2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „und Datenverarbeitung“ gestrichen.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die nach dem Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH zu leistenden Zuschüsse zu den verbundbedingten Verlusten der Verkehrsunternehmen werden entsprechend den Verbundtariferweiterungsverträgen auf die betreffenden Verbandsmitglieder umgelegt.“

b) Nach Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Der Umlageschlüssel für die nach dem Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH zu leistenden Zuschüsse zu den durch die Umsetzung des vom Grundvertrags-Ausschuss am 10.10.2019 gebilligten VGN-Innovationspakets (Beschluss Nr. 7/3/2019) entstehenden Aufwendungen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Die Umlage für die nach dem Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH zu leistenden Zuschüsse zu den durch die Einführung des 365 Euro-Tickets VGN entstehenden Mindereinnahmen beträgt ein Drittel der bei den einzelnen Verbandsmitgliedern entstehenden Mindereinnahmen.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6.

d) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der 93. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 30. Juni 2020 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken am 6. August 2020 unter Gz. RMF 12-1444-2-66 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Nürnberg, 7. August 2020

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
Marcus König
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

s. Anlage 3 (ist Teil der Bekanntmachung)

MFrABI S. 126

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder (Entschädigungssatzung)

Vom 23. Juli 2020

Der Bezirkstag erlässt aufgrund des Art. 14 a Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 747) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Satzungsänderungen

- (1) § 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Sitzungsgeld, Reiskostenvergütung, Ersatz von behinderungsbedingten Aufwendungen (§ 4)“
- (2) In § 3 Ziffer 1 Unterpunkt 1.1. wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Bezirksrätinnen und Bezirksräte mit einer nachgewiesenen Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) erhalten eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 100 €.“
- (3) § 4 erhält folgende Überschrift:
„Sitzungsgeld, Reisekostenvergütung und Ersatz von behinderungsbedingten Aufwendungen“
- (4) In § 4 wird folgende Ziffer 9 angefügt:
„9. Die Bezirksrätinnen und Bezirksräte mit einer nachgewiesenen Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten in den Fällen des § 4 Ziffern 1 - 4 zusätzlich eine Erstattung von notwendigen behinderungsbedingten Aufwendungen für Hilfsmittel und/oder Assistenzbedarf. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Übernahme durch die Krankenkasse erfolgt, die Aufwendung nicht der allgemeinen Lebensführung zuzuordnen ist und durch Rechnung nachgewiesen wird. Der Hilfsmittel- und/oder Assistenzbedarf ist möglichst frühzeitig vor der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 4 Ziffern 1 - 4 anzuzeigen. Die Höhe der Erstattung ist begrenzt auf die jeweils aktuell beim Bezirk Mittelfranken geltenden Stundensätze des persönlichen Budgets nach dem SGB IX.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2020 in Kraft.

Ansbach, 23. Juli 2020

Bezirk Mittelfranken
Armin Kroder
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 127

Satzung über die Beauftragte/den Beauftragten des Bezirks Mittelfranken für die Belange der Menschen mit Behinderung

Vom 23. Juli 2020

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund von Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 359 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und Art. 17 Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 747) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit

- (1) Der Bezirk Mittelfranken bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung aus der Mitte des Bezirkstags eine Persönlichkeit zur Beratung des Bezirks in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/Beauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderung).
- (2) Die/Der bestellte Beauftragte führt die Bezeichnung „Beauftragte/Beauftragter des Bezirks Mittelfranken für die Belange der Menschen mit Behinderung“, im Folgenden „Beauftragte/Beauftragter“ genannt.
- (3) Zur/Zum Beauftragten soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt.
- (4) Die Bestellung der/des Beauftragten erfolgt für die Dauer der gesetzlichen Wahlperiode des jeweiligen Bezirkstags mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Bestellung kann in beiderseitigem Einverständnis vorzeitig aufgehoben, im Übrigen nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. In diesen Fällen erfolgt bis zum Ende der laufenden Amtszeit eine unverzügliche Neubestellung.
- (5) Zuständig für die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragten ist der Bezirkstag.

§ 2 Stellung, Entschädigung, Aufwand

- (1) Die/Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die/Der Beauftragte ist dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin unmittelbar zugeordnet. Die/Der Beauftragte nimmt ihre/seine Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.

- (3) Die/Der Beauftragte erhält Entschädigungsleistungen nach der Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder (Entschädigungssatzung) des Bezirks Mittelfranken in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Bezirk stellt der/dem Beauftragten die für ihre/seine Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung. Er trägt die Sachkosten, die der/dem Beauftragten im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit entstehen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die/Der Beauftragte wirkt an der politischen Willensbildung des Bezirks mit. Ihr/Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeit des Bezirks; sie/er berät den Bezirk insbesondere beim Vollzug des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) und bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie/Er kann die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behinderungspolitische Anliegen in die Arbeit des Bezirks einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderung anregen sowie als zentrale Anlaufstelle behinderter Menschen den Zugang zum Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen erleichtern. Insbesondere achtet der/die Beauftragte auf gleichwertige Verhältnisse innerhalb des Bezirks, leistet Netzwerkarbeit und tauscht sich mit den Behindertenbeauftragten der Städte und Landkreise aus, hält Kontakt zum/zur Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, besucht einschlägige Veranstaltungen, Sitzungen und Informationsveranstaltungen des Bezirks und anderer Einrichtungen öffentlicher und privater Art und berät, unterstützt und gibt Hilfestellungen für Betroffene und deren Angehörige.

Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IV werden hiervon nicht erfasst.

- (2) Die/Der Beauftragte arbeitet in Angelegenheiten nach Abs. 1 mit dem mittelfränkischen Behindertenrat zusammen. Näheres regelt die Satzung des Bezirks Mittelfranken über die Einrichtung eines Mittelfränkischen Behindertenrates
- (3) Die/Der Beauftragte arbeitet mit der Verwaltung, insbesondere der/dem Inklusionsbeauftragten und der Sozialverwaltung sowie mit den Einrichtungen des Bezirks Mittelfranken bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung zusammen. Sie/Er nimmt ihre/seine Aufgaben gegenüber dem Bezirk Mittelfranken vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Der Bezirk Mittelfranken beteiligt die Beauftragte/den Beauftragten bei allen wichtigen Vorhaben (Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Ver-

waltungsvorschriften), soweit sie Fragen der Teilhabe der Menschen mit Behinderung behandeln.

Satz 1 gilt nicht für die Prüfung und Feststellung des individuellen Anspruchs einer nachfragenden Person im Rahmen der SGB IX, XII oder anderer Sozialleistungsgesetze, für deren Vollzug der Bezirk Mittelfranken als Leistungsträger zuständig ist.

- (2) Die/Der Beauftragte nimmt beratend an den Sitzungen des Sozialausschusses und des Planungs- und Koordinierungsausschusses sowie entscheidend an der Jury zur Vergabe des Inklusionspreises teil. Der Bezirkstagspräsident/Die Bezirkstagspräsidentin kann die Beauftragte/den Beauftragten im Einzelfall auch zu Arbeitsgruppen des Sozialreferats mit externer Beteiligung beratend beiziehen.
- (3) Verwaltung und Einrichtungen des Bezirks Mittelfranken unterstützen die Beauftragte/den Beauftragten bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.
- (4) Die/Der Beauftragte unterrichtet den Bezirkstag einmal jährlich über die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit.
- (5) Die/Der Beauftragte unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 14 Bezirksordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Ansbach, 23. Juli 2020

Bezirk Mittelfranken
Armin Kroder
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 127

Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirks Mittelfranken über die Einrichtung eines Mittelfränkischen Behindertenrates

Vom 23. Juli 2020

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-1), die zuletzt durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 747) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Einrichtung eines Mittelfränkischen Behindertenrates des Bezirks Mittelfranken vom 26.07.2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird der Begriff „behinderungspolitischem“ ersetzt durch „behindertenpolitischem“.
2. § 2 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Bei Planungen des Bezirks und seiner Einrichtungen, welche die Mobilität und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in besonderem Maße betreffen, soll der Behindertenrat frühzeitig beteiligt werden, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht und keine personenbezogenen Daten betroffen sind.“
3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Der Behindertenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Arbeit und Kooperation der drei Ebenen des Behindertenrates: Plenum, Vorstand und Arbeitsgruppen regelt.“
4. § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.“
5. § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Sie erhalten für jede Sitzung des Behindertenrates, seines Vorstands und seiner Arbeitsgruppen Sitzungsgeld, Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Verdienstausschluss entsprechend der Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken.“
6. § 9 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Für die Teilnahme als Sachverständige Person im Sozialausschuss des Bezirks Mittelfranken wird zusätzlich Sitzungsgeld nach der Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken gezahlt.“

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ansbach, 23. Juli 2020

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 128

Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung von Museen, Sammlungen, Ausstellungen

1. Grundsatz

- 1.1 Die Aufgabenstellung des Art. 48 Abs. 1 und 2 der Bezirksordnung beinhaltet auch die heimatpflegerische Verantwortung der Bezirke zur Förderung und Pflege des in den heimischen Landschaften verbliebenen Kulturgutes in Museen und ähnlichen Sammlungen.
- 1.2 Der Bezirk Mittelfranken stellt deshalb im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ Mittel zur Förderung mittelfränkischer Museen nichtstaatlicher Träger bereit.
- 1.3 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks Mittelfranken, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel individuell unter Berücksichtigung des finanziellen und sächlichen Bedarfs bemessen.
- 1.4 Der selbständige Betrieb von Museen durch den Bezirk Mittelfranken wird durch diese Richtlinien nicht berührt.

2. Förderungsfähige Vorhaben

- 2.1 Heimatmuseen und ähnliche Sammlungen mit gesicherter Trägerschaft durch Verein, Kommune, Stiftung oder Zweckverband des privaten oder öffentlichen Rechts.
- 2.2 Von Einzelpersonen privat betriebene Einrichtungen können nur in besonderen Ausnahmefällen gefördert werden.
- 2.3 Zweigmuseen des Staates werden nicht gefördert.
- 2.4 In Einzelfällen ist eine Förderung von Kunstsammlungen und -ausstellungen möglich, Verkaufsausstellungen sind davon jedoch ausgenommen.

3. Gegenstand der Förderung musealer Einrichtungen

- 3.1 Die bereitgestellten Zuschussmittel zur Förderung von Heimatmuseen u. ä. Sammlungen sind insbesondere zur Förderung von Investitionsmaßnahmen ab einem Mindestaufwand von 2.500,00 Euro vorgesehen, wie z. B.:
 - museumstechnische Maßnahmen bei Ausbau und Erweiterung von Museen
 - Sicherheitseinrichtungen im Museum
 - Durchführung von Forschungsvorhaben, sofern diese für den Auf- und Ausbau des Museums von wesentlicher Bedeutung sind
 - in Ausnahmefällen Konservierung und Restaurierung von Museumsgut.
- 3.2 Schwerpunktförderung für regional oder thematisch besonders bedeutende Einrichtungen:

- 3.2.1 Unabwendbare Maßnahmen, die ohne Hilfe des Bezirks nicht verwirklicht werden könnten, können mit Sonderzuschüssen schwerpunktmäßig gefördert werden.
Eine angemessene Eigenbeteiligung ist jedoch erforderlich.
- 3.2.2 Die Unterstützung des Bezirks Mittelfranken soll entsprechend kenntlich gemacht werden.
- 3.2.3 Die schwerpunktmäßige Förderung kann auch im Hinblick auf mögliche Leihgaben für das Fränkische Freilandmuseum in Bad Windsheim erfolgen.
- 3.3 Eine laufende oder gleichbleibende Förderung wird mit der Förderung von Einzelmaßnahmen nicht begründet.
- 3.4 Personalkosten, allgemeine Betriebskosten und Aufwendungen für den Erwerb von Ausstellungsgut sind in der Regel nicht förderfähig.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Sicherung der Gesamtfinanzierung und angemessene Eigenleistung.
- 4.2 Angemessene finanzielle Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinde und des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.
- 4.3 Fachliche Beteiligung und gutachtliche Äußerung durch die Bezirksheimatpflege.
- 4.4 Langfristig gesicherte Trägerschaft und öffentliche Zugänglichkeit (bei privatrechtlich betriebenen Einrichtungen mittels rechtsverbindlicher Erklärung mit zukunftsichernder Aussage).
- 4.5 Angemessene regelmäßige Öffnungszeiten.
- 4.6 Ausreichende fachliche Betreuung.
- 4.7 Besonders förderfähig sind Einrichtungen mit regionaler oder überregionaler Bedeutung oder thematischen Schwerpunkten.
- 4.8 Örtliche Einrichtungen können nur in Ausnahmefällen gefördert werden. Die gutachtliche Stellungnahme der Kreis- und Bezirksheimatpflege ist hierzu erforderlich.

5. Antragstellung

- 5.1 Die Zuschüsse sind über die Gemeinde und das Landratsamt bzw. über die kreisfreie Stadt beim Bezirk Mittelfranken, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach, zu beantragen.
- 5.2 Beizufügen sind eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme, eine detaillierte Kostenermittlung und ein Finanzierungsplan.
- 5.3 Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.
- 5.4 Der Antrag soll vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden, abgeschlossene Maßnahmen können nicht mehr gefördert werden.

6. Verwendung

- 6.1 Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Bezirksverwaltung auf Verlangen über das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlagen.
- 6.2 Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks prüfen lassen.
- 6.3 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert werden.
- 6.4 Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks bei gewährten Förderungen für die Errichtung von Museen beträgt 15 Jahre.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Bezirks Mittelfranken vom 18.10.1989, geändert am 13.12.2001 und 23.10.2014, außer Kraft.

Ansbach, 23. Juli 2020

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 129

Bekanntmachungen der Zweckverbände

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt aufgrund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	verändert auf nunmehr €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	29.102.330	---	2.602.490	31.704.820
die Ausgaben	29.102.330	---	2.602.490	31.704.820
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	---	---	---	---
die Ausgaben	---	---	---	---

§ 2

(1) Das Umlagesoll (nach Anlage 1a zur Haushaltssatzung vom 19. Dezember 2019 und zur 1. Nachtragshaushaltssatzung) wird erhöht und festgesetzt

- | | |
|--|-----------------|
| 1. nach § 14 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative der Verbandssatzung von 70.400,00 € um 10.000,00 € auf | 80.400,00 €; |
| 2. nach § 14 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative der Verbandssatzung unverändert auf | 1.929.740,00 €; |
| 3. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung unverändert auf | 0,00 €; |
| 4. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung und § 2 Abs. 3 der Beteiligungsverträge des Verbandes mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH und den Verbandsmitgliedern unverändert auf | 0,00 €; |
| 5. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung und § 2 Abs. 2 der Verbundtariferweiterungsverträge des Verbandes mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH und den Verbandsmitgliedern unverändert auf | 232.800,00 €; |
| 6. nach § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung (nach Änderung) neu auf | 5.558.038,00 €; |
| 7. nach § 14 Abs. 5 der Verbandssatzung (nach Änderung) neu auf | 4.904.130,00 €. |

(2) Die Abrechnung mit Nachweis der Zuschusszahlungen 2018 des ZVGN durch die VGN GmbH inkl. der Aktualisierung der Ausgleichszahlungen für die tariferweiterungsbedingten Verluste aus der Vollintegration des Landkreises Haßberge zum 01.01.2018 in Höhe des Gesamterstattungsbetrages von unverändert (gerundet) **194.220,00 €** wird nach Anlage 1b zur Haushaltssatzung vom 19. Dezember 2019 und zur 1. Nachtragshaushaltssatzung in Anrechnung gebracht und dabei wie folgt unverändert aufgeteilt:

- | | |
|---|--------------|
| - zu Abs. 1 Nr. 2 (Umlage 2) abzüglich (gerundet) | 173.000,00 € |
| - zu Abs. 1 Nr. 5 (Umlage 5) abzüglich | 21.220,00 €. |

Sie wird als Rücklagenentnahme in den Haushalt eingebracht.

(3) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d und 2 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung, die Bestandteil dieser Nachtragshaushaltssatzung sind, in drei Raten erhoben:

1. Rate am 10.03.2020 in Höhe von	1.019.360,00 €,
2. Rate am 10.09.2020 in Höhe von	5.745.764,00 €,
3. Rate am 10.12.2020 in Höhe von	5.745.764,00 €.

§ 3

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Nürnberg, 7. August 2020

Zweckverband
Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
Marcus König
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) hat die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 mit der Nachtragshaushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Nürnberg, 7. August 2020

Zweckverband
Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
gez.
Marcus König
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 131

**Satzung
zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
(Wasserabgabesatzung - WAS -)**

Vom 15. Juli 2020

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 22. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit inte-

grierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Wendelstein-Großschwarzenlohe, 15. Juli 2020

Zweckverband
zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 132

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken, Sitz Schwabach, Geschäftsstelle in Nürnberg, für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund Art. 26 Abs. 1, 34 Abs. 2 Nr. 3, 40, 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 14 der Satzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan
für das Jahr 2021 2022

wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit	128.300 €	128.300 €
in den Ausgaben mit	128.300 €	128.300 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit	1.300 €	1.300 €
in den Ausgaben mit	1.300 €	1.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen gemäß § 15 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt jeweils mit dem 1. Januar eines Haushaltsjahres in Kraft.

Nürnberg, 27. Juli 2020

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung
Mittelfranken
Harald Riedel
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken (ZVSMM) hat die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021/2022 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Nürnberg, 27. Juli 2020

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken
(ZVSMM)

gez.
Harald Riedel
Stadtkämmerer und Berufsmäßiger Stadtrat
der Stadt Nürnberg
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 133

**Haushaltssatzung
des Zweckverbands
Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	599.800,00 €
--------------------------------------	--------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.265.000,00 €
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage wird nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Nürnberg, 4. August 2020

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
Marcus König
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 4. August 2020

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
gez.
Marcus König
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 134

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Stockheim“ der Stadt Spalt, Änderung der Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Zweckverband Brombachsee hat mit Beschluss vom 04.08.2020 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Stockheim“ der Stadt Spalt, Änderung der Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans - als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Der geänderte Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung und den damit verbundenen textlichen Festsetzungen liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee (Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg) während der Öffnungszeiten (Montag - Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr und Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) zur Einsicht aus. Ihm ist eine Begründung vom 04.08.2020 beigefügt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 241 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ramsberg, 6. August 2020

Zweckverband Brombachsee
gez.
Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 134

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 24 der Verbandssatzung vom 01.03.1974 (RABI S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2006, in Kraft getreten am 22.04.2006 (MFrABI Nr. 8 vom 21.04.2006) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Altmühlsee folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.255.200,00 €
und im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	475.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 248.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Das UMLAGENSOLL wird im Verwaltungshaushalt auf	549.900,00 €
und im Vermögenshaushalt auf	42.100,00 €

festgesetzt.

Der Umlagenschlüssel ergibt sich aus § 26 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Gunzenhausen, 16. Juli 2020

Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Altmühlsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach dem kommunalen Haushaltsrecht genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Gunzenhausen, 16. Juli 2020

Zweckverband Altmühlsee
gez.
Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 135

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Tanner/Paschen

Apotheken-Vorschriften in Bayern

101. Akt. Bund + 100. Akt. Land, Stand: Januar 2020

84,00 €

ISBN 978-3-7692-7565-0

Deutscher Apotheker Verlag

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

154. Aktualisierung, Stand: Mai 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schneider

Grundsteuer

Kommentar

22. Aktualisierung, Stand: Mai 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

215. Aktualisierung, Stand Mai 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar

136. Aktualisierung, Stand: Mai 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

79. Aktualisierung, Stand: Mai 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

64. Aktualisierung, Stand Mai 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/von Bernstorff/Pfauter

Enteignungsrecht in Bayern

Kommentar

54. Aktualisierung, Stand Mai 2019

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung

134. Aktualisierung, Juli 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Textsammlung

93. Aktualisierung, Stand Mai 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

141. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 20. Mai 2020, 138,60 €

Art.-Nr. 66136141

JURION Onlineausgabe, 46,20 €

Art.-Nr. 08250205

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/

Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor a. D., Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

187. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Juni 2020, 76,80 €

Art.-Nr. 66384187

JURION Onlineausgabe, 25,60 €

Art.-Nr. 08250207

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Harteringer/Rothbrust/Peterlik

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

171. Aktualisierungslieferung, Juni 2020, 105,84 €

Art.-Nr. 67077171

JURION Onlineausgabe, 35,28 €

Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 136